

Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026

bezogen auf den Climate Action Strategy Index

Ein Produkt der UniCredit Bank Austria AG, Wien

Bitte lesen Sie vor Zeichnung der Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026 die Absätze „Risiken“ und „Weitere Hinweise“ in diesem Dokument sowie die Ihnen ausgefolgten Endgültigen Bedingungen und das Basisinformationsblatt, erhältlich in allen Filialen der UniCredit Bank Austria AG und der Schoellerbank AG bzw. abrufbar im Internet unter www.onemarkets.at/kid/AT000B044219, genau durch.

ISIN AT000B044219

Stand 15.10.2020

NUTZEN SIE ERTRAGSCHANCEN BEI 93 % MINDESTRÜCKZAHLUNG AM LAUFZEITENDE

Sie gehen von einem steigenden Kurs des Climate Action Strategy Index aus? Dann könnte sich ein Blick auf die **Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung** der UniCredit Bank Austria AG lohnen.

Sollte die Entwicklung des Climate Action Strategy Index künftig nicht positiv verlaufen, bietet die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung zum Laufzeitende eine 93 % Mindestrückzahlung durch den Emittenten. Das heißt, sie wird mindestens zu EUR 930,- pro Anleihe zurückgezahlt. Die **Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung unterliegt deutschem Recht**. Gerichtsstand ist Wien, Österreich.

Das Besondere

- 100 % Teilhabe an einem steigenden Kurs des Index.
- Mindestrückzahlung am Laufzeitende in Höhe von 93 % des Nennbetrags durch den Emittenten.
- Beachten Sie die Absätze „Risiken“ & „Weitere Hinweise“

SO FUNKTIONIERT'S!

Am anfänglichen Beobachtungstag wird der Schlusskurs (Referenzpreis) des Climate Action Strategy Index (Basiswert) festgestellt. Davon wird der Basispreis (93 % vom Referenzpreis) berechnet. Am Laufzeitende wird der Kurs des Index erneut betrachtet.

Aus den Referenzpreisen von anfänglichem und letztem Beobachtungstag wird anschließend die Wertentwicklung des Index berechnet. Dazu wird der Referenzpreis des Index am letzten Beobachtungstag durch den Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag geteilt. Vom Ergebnis wird Eins abgezogen und das Ergebnis mit 100 multipliziert. Dies ergibt die prozentuale Wertentwicklung des Index.

Liegt der Referenzpreis des Index am letzten Beobachtungstag auf oder über dem Basispreis, erfolgt die Rückzahlung pro Anleihe am Rückzahlungstermin zum Nennbetrag von EUR 1.000,- zuzüglich der positiven oder abzüglich der negativen prozentualen Wertentwicklung multipliziert mit dem Nennbetrag. Dies bedeutet, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin auch unter dem Nennbetrag von EUR 1.000,- liegen kann, mindestens aber EUR 930,- pro Anleihe beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Index am letzten Beobachtungstag unter dem Basispreis, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags von EUR 930,- pro Anleihe.

Der Verlust ist auf 7 % des Nennbetrags begrenzt. Insgesamt ist Ihr Kapital 6 Jahre investiert, wobei Sie die Anleihe unter normalen Marktbedingungen börslich und außerbörslich veräußern können (siehe auch die Absätze „Risiken“ & „Weitere Hinweise“).

DER BASISWERT

Der Climate Action Strategy Index besteht aus zwei Komponenten. Dem Aktienfonds Amundi CPR Climate Action T (C) und dem Geldmarktindex HVB 3 Months Rolling Euribor Index.

KATEGORIE

➤ Anlageprodukt mit 93 % Mindestrückzahlung durch den Emittenten am Laufzeitende

ANLAGEBEREICH

➤ Aktien/International

MARKTERWARTUNG DES ANLEGERS

➤ Steigend

Die Aufteilung zwischen den beiden Komponenten erfolgt dynamisch anhand eines flexiblen Sicherungssystems. Ziel dieses Systems ist es, die Häufigkeit und Intensität der Schwankungen (Volatilität) des Climate Action Strategy Index zu kontrollieren. Dabei bestimmt die Höhe der Volatilität des Aktienfonds wie stark der Climate Action Strategy Index an dessen Entwicklung teilnimmt. Während ruhiger Phasen mit niedriger Volatilität des Aktienfonds nimmt der Strategieindex stärker an der Entwicklung des Aktienfonds teil und weniger am Geldmarktindex. In unruhigen Zeiten, in denen der Aktienfonds hohe Schwankungen aufweist, wird die Teilhabe am Aktienfonds reduziert und die am Geldmarktindex entsprechend erhöht. Durch dieses Vorgehen soll das Verlustrisiko für Anleger in schwankungsintensiven Marktsituationen reduziert werden. Grundsätzlich kann die Aktienquote im Climate Action Strategy Index zwischen 0 % und 100 % liegen. Die Gesamtinvestitionsquote (Aktienfonds und Geldmarktindex) beträgt dabei immer 100 %.

Der Climate Action Strategy Index wird von der UniCredit Bank AG (Indexsponsor und -berechnungsstelle) in Euro berechnet.

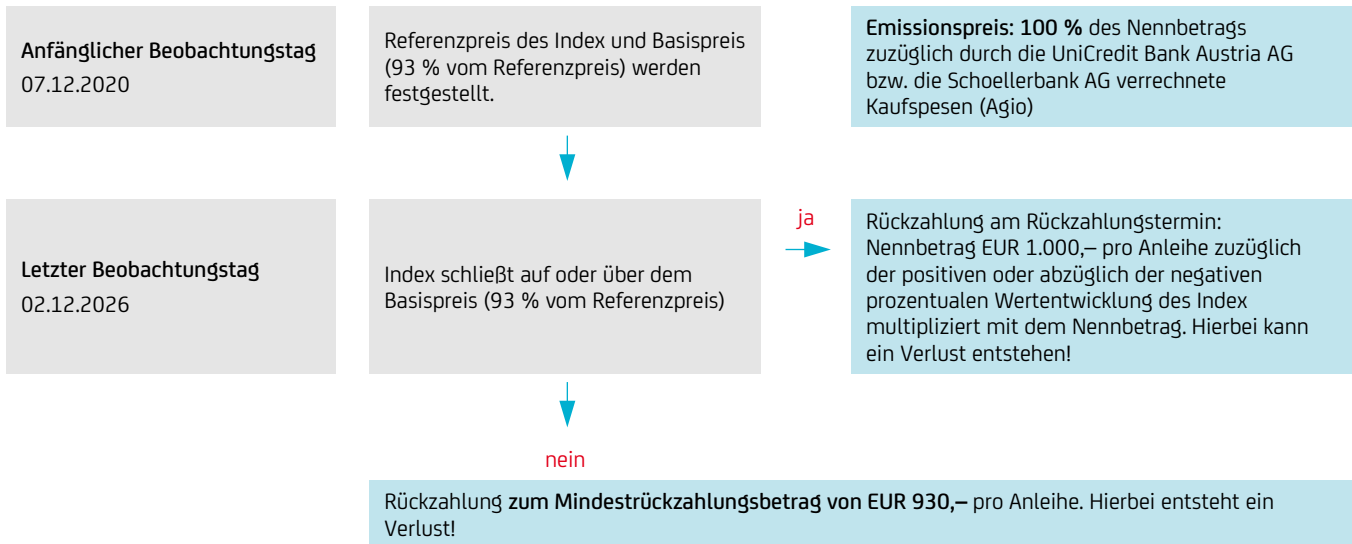
Weitere Informationen finden Sie unter onemarkets.at/DE000A2GHGN6.

DIE INDEXKOMPONENTEN DES CLIMATE ACTION STRATEGY INDEX IM DETAIL

Der Aktienfonds Amundi CPR Climate Action T (C) (ISIN AT0000A28YU4) wird von der Verwaltungsgesellschaft Amundi Austria GmbH, Wien, verwaltet. Anlageziel des Aktienfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung. Er investiert in Unternehmen, die sich für die Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels einsetzen. Bei der Auswahl werden umwelt-, gesellschafts- und governancebezogene Kriterien (kurz ESG) mit einbezogen. Das Anlageziel ist auf das Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen (Agenda 2030) in Verbindung mit dem Klimawandel ausgerichtet. Der Aktienfonds investiert mindestens 66 % seines Fondsvermögens weltweit in Aktien von Unternehmen aus allen Wirtschaftsregionen, Sektoren sowie Kapitalisierungsgrößen. Derivative Finanzinstrumente werden neben Absicherungszwecken auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt.

Der Geldmarktindex HVB 3 Months Rolling Euribor Index (ISIN DE000A0QZBZ6) ist ein von der UniCredit Bank AG berechneter Index. Er bildet die Wertentwicklung einer Termingeldanlage in Euro ab, die in 3-monatlichem Rhythmus verlängert wird und mit dem Zinssatz für entsprechende Termingelder im Interbankengeschäft verzinst wird. Sinkt das Zinsniveau am Geldmarkt oder wird es negativ, so spiegelt sich das auch im Geldmarktindex wider. Umgekehrtes gilt bei steigenden Zinsen.

Die Funktionsweise



Folgende Beispielrechnungen verdeutlichen die Funktionsweise einer Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung (Nennbetrag EUR 1.000,-). Es wurde ein beispielhafter Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag von 1.000 Indexpunkten angenommen.

Mögliche Szenarien

Prozentuale Wertentwicklung des Index	Referenzpreis am letzten Beobachtungstag	Rückzahlung pro Anleihe
+60 %	1.600 Indexpunkte	EUR 1.600,- ¹
+2 %	1.020 Indexpunkte	EUR 1.020,- ¹
0 %	1.000 Indexpunkte	EUR 1.000,-
-2 %	980 Indexpunkte	EUR 980,-
-60 %	400 Indexpunkte	EUR 930,-

Die Beispielberechnungen berücksichtigen nicht die in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Kosten, Spesen und Gebühren“ genannten Kosten, Spesen und Gebühren und lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Wertentwicklung der Anlage zu.

¹Vor Abzug von 27,5 % KESt

CHANCEN

- 100 % Teilhabe an einem steigenden Kurs des Index.
- Mindestrückzahlung am Laufzeitende in Höhe von 93 % des Nennbetrags pro Anleihe durch den Emittenten.
- Die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung kann unter normalen Marktbedingungen börslich und außerbörslich veräußert werden – siehe auch nachstehende „Risiken“ und „Weitere Hinweise“.

RISIKEN

- Der Anleger trägt sowohl während der Laufzeit als auch am Laufzeitende ein Kursrisiko. Liegt der Referenzpreis am letzten Beobachtungstag unter dem Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag, entstehen für den Anleger Verluste, maximal in Höhe von 7 % des Nennbetrags. Das Risiko der 93 % Mindestrückzahlung zum Laufzeitende beschränkt sich auf das Emittenten-/Bonitätsrisiko.
- Der Emittent kann bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse (z. B. Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds, Änderung bzw. Beendigung des Index) den Ertragsmechanismus beenden. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung am Rückzahlungstermin nach dem Marktwert der Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung nach Feststellung des außerordentlichen Ereignisses. Die Höhe dieses Marktwertes wird vom Emittenten gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen der Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung berechnet. In der Folge nehmen Anleger nicht an möglichen weiteren Kursanstiegen des Basiswertes teil. Der festgestellte Marktwert wird bis zum Rückzahlungstermin verzinst. Die Rückzahlung erfolgt mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag von 93 % des Nennbetrages und kann somit unter dem Emissionspreis liegen.
- Der Basiswert ist ein Index. Die Bestandteile des Index sind ein aktiv gemanagter Fonds und ein Geldmarktindex. Fahrlässige oder vorsätzliche Fehlleistungen des Fondsmanagements können zu Kursrückgängen des Basiswertes und damit zu Verlusten des Anlegers führen.
- Die Entwicklung des Index wird vor allem durch Aktienkurs- und Zinsentwicklungen beeinflusst.
- Steigen die Kursschwankungen (Volatilität) des Fonds Amundi CPR Climate Action T (C), wird die Teilnahme an seiner Wertentwicklung entsprechend stark reduziert und kann sogar bei null liegen.
- Die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung ist während der Laufzeit Markteinflüssen – wie z. B. Indexentwicklung, Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von

Preisschwankungen eines Basiswertes; auf der Grundlage von prognostizierten Preisen des Basiswertes errechnet), Dividendenerwartung, Zinsniveau, Restlaufzeit und Bonitätseinschätzung des Emittenten – unterworfen. Verluste sind möglich. Der Kurs wird sich während der Laufzeit nicht auf dem Rückzahlungsprofil bewegen und kann deutlich davon abweichen. Dieses hat nur zum Laufzeitende Gültigkeit.

- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent seine Verpflichtungen aus der Anleihe nicht erfüllen kann, beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung. Dieses Ausfallrisiko kommt auch dann zum Tragen, wenn bei einer finanziellen Schieflage des Emittenten behördlich ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wurde. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Die Anleihe unterliegt als Schuldverschreibung keiner Einlagensicherung.

WEITERE HINWEISE


- Die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung kann in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden (ab Börsennotierung bis zum letzten Börsenhandelstag) – siehe auch „Risiken“ auf dieser Seite. Der Emittent beabsichtigt, für die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung unter normalen Marktbedingungen fortlaufend Verkaufspreise (Briefkurse) bzw. Ankaufspreise (Geldkurse) zu stellen. Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Anleihe erschwert oder nicht möglich sein.
- **Die Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung unterliegt deutschem Recht.** Gerichtsstand ist Wien, Österreich.
- Art und Höhe der Steuern hängen von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Steuerberaterin, Ihren Steuerberater. Allgemeine Informationen zur steuerlichen Behandlung finden Sie in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Steuern“.
- Kosten, Spesen und Gebühren mindern den Ertrag (siehe in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Kosten, Spesen und Gebühren“).

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Name	Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026 bezogen auf den Climate Action Strategy Index
Emittent (Herausgeber der Anleihe)	UniCredit Bank Austria AG., Aktuelle Informationen zur Bonitätseinschätzung (Rating) der UniCredit Bank Austria AG finden Sie unter www.bankaustria.at (Investor Relations).
Anzuwendendes Recht	Diese Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung unterliegt deutschem Recht.
Gerichtsstand	Wien, Österreich
Währung der Anleihe	Euro (EUR)
Basiswert (Bezugswert, welcher der Anleihe zugrunde liegt)	Climate Action Strategy Index, ISIN DE000A2GHGN6, berechnet in EUR, Indexberechnungsstelle: UniCredit Bank AG
Zeichnungsfrist	27.10. – 04.12.2020 (14.00 Uhr), vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung
Anfänglicher Beobachtungstag	07.12.2020
Emissionstag	09.12.2020
Letzter Beobachtungstag	02.12.2026
Rückzahlungstermin	09.12.2026
Emissionspreis	100 % des Nennbetrags
Nennbetrag (kleinste handelbare Einheit)	EUR 1.000,-
Referenzpreis	Offizieller von der Indexberechnungsstelle veröffentlichter Schlusskurs des Basiswertes
Basispreis	93 % vom Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag
Mindestrückzahlungsbetrag	EUR 930,- pro Anleihe
Börsennotierung	Voraussichtlich ab 10.12.2020, Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Freiverkehr)
Letzter Börsenhandelstag	Voraussichtlich am 01.12.2026
WKN, ISIN	A282QN, AT000B044219
Kosten, Spesen und Gebühren der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG	Kaufspesen (Agio): 4 % je Nennbetrag von EUR 1.000,- Es können zusätzliche Gebühren gemäß Schalterausgang entstehen. Details zu den Gebühren sind auch der Voraussichtlichen Kosteninformation zu entnehmen.
Steuern	ZINSERTRÄGE (wenn zutreffend): <ul style="list-style-type: none">• Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen sind Zinserträge mit 27,5 % KESt (endbesteuert) belastet.• Bei in Österreich beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen werden auf inländische Zinsen seit 01.01.2017 seitens der Bank 27,5 % KESt einbehalten. Für natürliche Personen, welche in einem Staat ansässig sind, mit dem Österreich einen automatischen Informationsaustausch (CRS) pflegt, gilt eine Befreiung von der beschränkten Steuerpflicht i. S. d. § 98 (1) 5 EStG. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Abzugsverpflichteten mittels Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen.• Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften unterliegen Zinsen der 25%igen KÖSt. Ein Abzug von 27,5% KESt erfolgt, wenn keine Befreiungserklärung vorliegt. REALISIERTE WERTSTEIGERUNGEN: <ul style="list-style-type: none">• Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen sowie bestimmten beschränkt steuerpflichtigen inländischen Körperschaften wird der aus einer realisierten Wertsteigerung (Kursgewinne) erzielte Ertrag mit 27,5 % KESt (endbesteuert) belastet.• Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Betriebsvermögen wird der aus einer realisierten Wertsteigerung (Kursgewinne) erzielte Ertrag mit 27,5 % KESt belastet (keine Endbesteuerung).• Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften unterliegen Kursgewinne der 25%igen KÖSt. Ein Abzug von 27,5 % KESt erfolgt, wenn keine Befreiungserklärung vorliegt.• Kaufspesen (zb. Agio) werden bei den Anschaffungskosten nicht berücksichtigt.• Notiert ein Wertpapier in Fremdwährung erfolgt für die Berechnung der KESt stets eine Umrechnung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlös/Tilgungsbetrag in EUR. Es können sich deshalb im Rahmen der Veräußerung/Tilgung Kursgewinne/-verluste ergeben. Bitte beachten Sie, <ul style="list-style-type: none">• dass diese Ausführungen nur dann Gültigkeit haben, sofern das Wertpapier auf einem inländischen Depot gehalten wird.• dass je nach Produktart unterschiedliche Kapitalerträge anfallen können.• dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin, des Anlegers abhängt und die Angaben auf Basis der geltenden Rechtslage gemacht werden, die künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Steuerberaterin, Ihren Steuerberater.

NOCH FRAGEN?

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

 www.onemarkets.at

Bitte beachten Sie: Die Informationen stellen keine Anlageberatung, sondern eine Werbung dar. Über den grundsätzlichen Umgang der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie im Falle der UniCredit Bank Austria AG die Broschüre „Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen“ und im Falle der Schoellerbank AG die Broschüre „MIFID II – Markets in Financial Instruments Directive“. Ihre Beraterin, Ihr Berater informiert Sie gerne im Detail. Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines Wertpapierprospekts, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) notifiziert wurde. Die Billigung des Prospekts ist weder als Empfehlung noch als sonstiges Befürworten zu verstehen, diese Wertpapiere der UniCredit Bank Austria AG zu erwerben. Allein maßgeblich sind der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und die Ihnen ausgefolgten Endgültigen Bedingungen. Diese Dokumente können Sie bei der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, und in allen Filialen der UniCredit Bank Austria AG sowie der Schoellerbank AG anfordern oder unter www.onemarkets.at/basisprospekte bzw. www.onemarkets.at/AT000B044219 herunterladen. Es wird empfohlen, diese Dokumente vor jeder Anlageentscheidung aufmerksam zu lesen, um die potenziellen Risiken und Chancen bei der Entscheidung für eine Anlage vollends zu verstehen. Zusätzlich ist für dieses Produkt unter www.onemarkets.at/KID/AT000B044219 ein Basisinformationsblatt verfügbar. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann. Diese Information richtet sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die aufgrund ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die für die Verbreitung derartiger Informationen Beschränkungen vorsieht. Insbesondere enthält diese Information weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren an Staatsbürger der USA, Großbritanniens oder der Länder im Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Voraussetzungen für ein derartiges Angebot nicht erfüllt sind. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank Austria AG der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Werbung kann Links zu Webseiten Dritter enthalten, deren Inhalte sowohl die UniCredit Bank Austria AG, als auch die Schoellerbank AG weder überprüft noch sich mit der Verweisung zu eigen macht. Daher wird für diese Inhalte keine Haftung übernommen. Diese Werbung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt (Medieninhaber und Hersteller).

Dies ist eine Information gemäß Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) und keine Marketingmitteilung oder Werbung, erstellt von UniCredit Bank Austria AG und Schoellerbank AG.

Information über Prospektnachträge

gemäß Art 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 („Prospektverordnung“; ABl L 168/12)

Sie haben Wertpapiere erworben, zu denen ein Prospekt nach der Prospektverordnung mit der Bezeichnung DIP 2020 – Basisprospekt von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) I vom 09.06.2020 erstellt und unter www.onemarkets.at/basisprospekte veröffentlicht wurde.

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von wichtigen neuen Umständen, wesentlichen Unrichtigkeiten oder wesentlichen Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die bis zum Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, ein oder mehrere Nachträge zum Prospekt erstellt werden. Solche Nachträge sind unverzüglich zu erstellen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Arbeitstagen zu billigen und zu veröffentlichen. Sie finden Nachträge ebenso wie den Prospekt selbst auf der/den oben genannten Internetadresse/n.

Anlegern kann unter bestimmten in Artikel 23 der Prospektverordnung genannten Voraussetzungen das Recht zustehen, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen (Widerrufsrecht). Das Widerrufsrecht wird nur denjenigen Anlegern eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Nähere Angaben zur Ausübung des Widerrufsrechts finden Sie im jeweiligen Nachtrag. Im Falle, dass Sie eine Widerrufserklärung abzugeben beabsichtigen und hierfür eine Hilfestellung benötigen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Kundenbetreuer in der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG.

Endgültige Bedingungen der
Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026
bezogen auf den Climate Action Strategy Index

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 22. Oktober 2020

UniCredit Bank Austria AG

Öffentliches Angebot von

Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026

bezogen auf den Climate Action Strategy Index

(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I

vom 9. Juni 2020

im Rahmen des

Programms der UniCredit Bank Austria AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "EMITTENTIN") vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "BASISPROSPEKT") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen.

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß Artikel 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.bankaustria.at und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 9. Juni 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 9. Juni 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 9. Juni 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Garant Wertpapiere

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die WERTPAPIERE werden ab dem 27. Oktober 2020 (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: 27. Oktober 2020 bis 4. Dezember 2020 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, betragen 4,54%.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 10. Dezember 2020 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien in Österreich

Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien in Österreich

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner in Deutschland und Luxemburg

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST: die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.

Angebotsländer:

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien und Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für die Republik Österreich erteilt.

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg erteilt.

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung

gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist Wien.

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 9. Dezember 2020

Erster Handelstag: 14. September 2020

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich), www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg)

Internetseiten für Mitteilungen: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich), www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg)

Nennbetrag: EUR 1.000,-

ISIN: AT000B044219
 Seriennummer: BAM08

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionspreis	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
AT000B044219	A282QN	AT000B044219=HVBG	BAM08	1	100 %	EUR 50.000.000	EUR 50.000.000

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Rückzahlungstermin
AT000B044219	Climate Action Strategy Index	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	100%	EUR 930,-	9. Dezember 2026

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag
AT000B044219	7. Dezember 2020	2. Dezember 2026

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

§ 2

Basiswertdaten

Basiswert	Währung des Basiswerts	WKN	ISIN	Bloomberg
Climate Action Strategy Index	EUR	A2GHGN	DE000A2GHGN6	UCGRCASI Index

Basiswert	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite
Climate Action Strategy Index	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	ja	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen über den Basiswert und die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1 – 3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fonds Anpassungsereignis**" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20 % der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;

- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Fonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Fonds die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die **"Indexersetzungereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsereignis"**); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;

(e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

- (e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen,
- (g) in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet,

- (h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.

"Währung des Basiswerts" ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die

jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an

das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis, für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten

berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der

Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: Bank Austria Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2026 bezogen auf den Climate Action Strategy Index (ISIN: AT000B044219)

Emittentin: Die UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**" oder die "**Bank Austria**" und die Bank Austria zusammen mit ihren konzernmäßig verbundenen Unternehmen die "**Bank Austria Gruppe**") Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Telefon: +43 50505-0, Website: www.bankaustria.at. Die LEI der Emittentin ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Zuständige Behörde (Billigung Prospekt): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Zuständige Behörde (Billigung Base Prospectus € 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme): Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), L-2991 Luxembourg. Telefonnummer: +352 26 25 11

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 9. Juni 2020 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank Austria AG ist der gesetzliche Name der Emittentin. Bank Austria ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die Bank Austria hat ihren Unternehmenssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen. Die LEI ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Bank Austria Gruppe bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

dienstleistungen an.

Diese reichen von Giro- und Sparkonten, Kredit- und Debitkarten, Geschäfts- und Konsumentenkrediten, Immobilienfinanzierung, Private Banking, Asset Management, Investmentprodukte, Außenhandelsfinanzierung, Projektfinanzierung, Dokumentenakkreditive über Leasingprodukte und Investment-Banking-Produkte bis hin zu strukturierten Produkten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 99.996% der Aktien der Bank Austria.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Robert Zadrazil (Vorsitzender und Chief Executive Officer), Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer), Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Mauro Maschio, Günter Schubert und Susanne Wendler.

Abschlussprüfer der Emittentin

Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH haben die Konzernabschlüsse der Bank Austria für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der Bank Austria für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahren, sowie auf den nicht geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2020.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2019 – 31.12.2019*	1.1.2018 – 31.12.2018**	1.1.2020- 30.6.2020*
Nettozinsertrag	€ 960 Mio.	€ 959 Mio.	€ 460 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 692 Mio.	€ 702 Mio.	€ 328 Mio.
Handelsergebnis	€ 61 Mio.	€ 104 Mio.	€ 15 Mio.
Kreditrisikoaufwand	€ -35 Mio.	€ 66 Mio.	€ -134 Mio.
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	€ 757 Mio.	€ 834 Mio.	€ 128 Mio.
Konzernergebnis nach Steuern (den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen)	€ 698 Mio.	€ 638 Mio.	€ -36 Mio.

* Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Segmentberichterstattung im Anhang zum Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss.

** Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Segmentberichterstattung im Anhang zum Konzernabschluss. Die Vorjahresvergleichszahlen 2018 sind angepasst um eine Vergleichbarkeit mit 2019 sicherzustellen. Dies betrifft im Wesentlichen die erstmalige Anwendung von IFRS 16 im Jahr 2019.

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018*	30.6.2020
Summe Aktiva	€ 101.663 Mio.	€ 99.039 Mio.	€ 115.543 Mio.

Verbriefte Verbindlichkeiten	€ 12.049 Mio.	€ 12.402 Mio.	€ 12.519 Mio.
Forderungen an Kunden ¹	€ 63.258 Mio.	€ 62.599 Mio.	€ 63.495 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ¹	€ 56.730 Mio.	€ 55.651 Mio.	€ 58.676 Mio.
Eigenkapital ²	€ 8.486 Mio.	€ 8.368 Mio.	€ 8.363 Mio.

* Die Vorjahresvergleichszahlen zum 31.12.2018 (entspricht 1.1.2019) sind hinsichtlich der Umstellung gemäß IAS 40 vom Anschaffungskostenmodell auf das Modell des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) angepasst.

¹ Zahlen 2019 und 2018 gemäß Segmentberichterstattung im Anhang zum Konzernabschluss, Zahlen zum 30.6.2020 gemäß Konzernbilanz.

² Zahlen gemäß Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Kennzahlen (bezogen auf Risiken) *

	31.12.2019	31.12.2018	30.6.2020
Harte Kernkapitalquote	18,9%	18,6%	18,2%
Kernkapitalquote	18,9%	18,7%	18,2%
Gesamtkapitalquote	21,3%	21,4%	20,4%

* Zahlen gemäß Zusätzliche Informationen im Anhang zum Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus dem Kreditgeschäft als eines der Hauptgeschäftsfelder der Bank Austria Gruppe ergeben, das Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken, die sich aus sonstigen Geschäftstätigkeiten ergeben, wie Immobilien- und Investmentaktivitäten der Bank Austria Gruppe, könnten einen negativen Einfluss auf die Rentabilität und die finanzielle Lage der Bank Austria Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist, sowie das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die Bank Austria Gruppe hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der Bank Austria Gruppe negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten. Im Zusammenhang mit der Bedienung zugesagter Pensionsverpflichtungen ist die Bank Austria Gruppe weiterhin dem Risiko steigender Pensionsverpflichtungen, die sich etwa aus Änderungen des Zinsniveaus oder Veränderungen von versicherungsmathematischen Annahmen ergeben können, ausgesetzt.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken im Zusammenhang mit ernsthaften Problemen der öffentlichen Gesundheit (insbesondere erhöhte Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken im Hinblick auf Covid-19), allgemeine Geschäftsrisiken die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (die auf keine anderen Risikoarten zurückzuführen sind) ergeben, Konzentrationsrisiken im Zusammenhang mit der Anhäufung von Risiko- und/oder Ertragspositionen, die auf bestimmte Entwicklungen oder Ereignisse ähnlich reagieren, operationelle Risiken bedingt durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignisse, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der Bank resultieren, Risiken im Zusammenhang mit Hacker-Angriffen, sowie Risiken durch den laufenden Brexit-Prozess, könnten zu potentiellen Verlusten und/oder einer Herabstufung des Ratings der Bank führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der Bank Austria Gruppe könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. Die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen,

(Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards, kann zu Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren oder Untersuchungen führen. Daraus können sich Schadenersatzforderungen, behördlichen Bußgelder oder anderen Strafen für die Bank Austria Gruppe ergeben. Zudem könnte die öffentliche Wahrnehmung der Bank Austria Gruppe und ihre finanzielle Situation beeinträchtigt werden.

Strategisches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank Austria Gruppe entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank Austria Gruppe auswirken. Risiken könnten sich auch daraus ergeben, dass die UniCredit S.p.A. - als Hauptanteilseigner der Bank Austria Gruppe - Maßnahmen ergreift, ohne die Interessen der Bank Austria Gruppe und mögliche negative Auswirkungen auf die langfristigen Geschäftsaussichten der Bank Austria Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Garant Wertpapiere (Non-Quanto Wertpapiere)

Basiswert: Climate Action Strategy Index (ISIN: DE000A2GHGN6)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 09. Dezember 2020 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- begeben. Das Emissionsvolumen der Serie beträgt bis zu EUR 50.000.000,-. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 09. Dezember 2026 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag in der festgelegten Währung, der wie folgt berechnet wird:

Der Nennbetrag wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts gebildet.

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Anfänglicher Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 07. Dezember 2020.

Finaler Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 02. Dezember 2026.

Kursentwicklung des Basiswerts bezeichnet den Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

Referenzpreis	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag
Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	100%	EUR 930,-

Umwandlungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Berechnung des Basiswerts wird eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere umwandeln und zum Abrechnungsbetrag der Wertpapiere zurückzahlen.

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (Bail-in) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 10. Dezember 2020 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber abhängig von der Höhe des Mindestbetrags einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin umgewandelt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt und kann selbst im Fall einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	27. Oktober 2020	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Privatkunden, Anleger	Anleger, institutionelle Anleger	Zeichnungsfrist: 27. Oktober 2020 bis 04. Dezember 2020 (14:00 Uhr Ortszeit München)

ISIN: AT000B044219
Seriennummer: BAM08

Emissionstag:	09. Dezember 2020	Emissionspreis:	100,00%
Kleinste übertragbare Einheit:	EUR 1.000,-	Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,-

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 4,54%. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die UniCredit Bank AG, ein verbundenes Unternehmen der Emittentin, kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere festlegen. Die UniCredit Bank AG ist Berechnungsstelle und die Emittentin Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.